

Vorausberechnung der Zahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger sowie der Versorgungsausgaben des Landes Niedersachsen

Hintergrund

Das Land Niedersachsen hat am 30. Juni 2018 132 205 Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter beschäftigt. Erreichen diese den Ruhestand, endet damit nicht ihre Bezahlung durch das Land, sondern sie erhalten Versorgungsbezüge und sind zudem weiterhin beihilfeberechtigt, d. h. das Land trägt einen Teil ihrer Krankheitskosten. Am 1. Januar 2018 gab es insgesamt 98 980 Versorgungsempfängerinnen und -empfänger, die sich auf 80 660 Versorgungsurheberinnen und -urheber und 18 315 Hinterbliebene aufteilen¹⁾. Die Versorgungsausgaben des Landes betragen im Jahr 2018 gut 3,5 Mrd. €, was einem Anteil von 11,5 % an den bereinigten Gesamtausgaben entspricht. Die zu erwartende Zahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger hat also einen großen Einfluss auf die Finanzen des Landes und deren künftige Entwicklung.

Das Niedersächsische Finanzministerium (MF) nutzt daher seit langem eine Vorausberechnung der Zahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger sowie der Versorgungsausgaben für die Haushaltsplanung. Bis 2017 wurde die Vorausberechnung vom Niedersächsischen Landesamt für Besoldung und Versorgung (NLBV) erstellt, seit 2017 nimmt das Landesamt für Statistik Niedersachsen (LSN) diese Aufgabe wahr. Das LSN konnte bei der Entwicklung des neuen Modells auf den Erfahrungen des NLBV aufbauen. Die Arbeit wurde von einer gemeinsamen Arbeitsgruppe bestehend aus MF, NLBV und LSN begleitet.

Arbeitsauftrag des Finanzministeriums

In einem Arbeitsauftrag wurden die Anforderungen des MF an das Modell formuliert:

In der Vorausberechnung werden die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger wie auch die aktiven Beamtinnen und Beamten nach sechs Berufsgruppen differenziert. Einige haben eine abweichende Regelaltersgrenze (Polizeivollzug, Justizvollzug, Professorinnen und Professoren), bei den anderen handelt es sich um große Gruppen, die für sich genommen interessieren (Schulen, Steuerverwaltung). Alle übrigen Empfängerinnen und Empfänger werden in der Gruppe „Sonstige“ zusammengefasst.

Zudem gibt es zwei Modelle für emeritierte Professorinnen und Professoren der Stiftungshochschulen und der Hochschulen in der Form eines Landesbetriebes.

¹⁾ Detaillierte Tabellen zu den Versorgungsempfängerinnen und -empfängern des Landes und der Kommunen erscheinen jährlich in den Statistischen Monatsheften Niedersachsens, zuletzt im Heft 12/2018 für den Stichtag 1.1.2018 und im Heft 12/2017 für den Stichtag 1.1.2017.

Bei den Versorgungsempfängerinnen und -empfängern wird differenziert nach Versorgungsurheberinnen und -urhebern, Witwen und Witvern sowie Waisen.

Die Vorausberechnung erfolgt für 30 Jahre. Die Angaben für die ersten Jahre werden für den Haushaltsplan des Landes und die mittelfristige Finanzplanung benötigt. Darüber hinaus gibt es weder die Erwartung noch den Anspruch, dass eine Vorausberechnung für eine Frist von drei Jahrzehnten die tatsächlichen Werte vorhersagen kann. Es geht eher darum, einen Eindruck von der Dynamik der Zahl der Empfängerinnen und Empfänger sowie der Versorgungsausgaben unter den gegebenen Bedingungen zu bekommen.

Die Datengrundlage bilden die Personalstand- und die Versorgungsempfängerstatistik. Beide Datenbestände werden – ergänzt um zusätzliche Merkmale – mit aktuellem Stand zum Berechnungszeitpunkt vom NLBV Anfang Januar an das LSN geliefert. Damit die Ergebnisse der Vorausberechnung in den Haushaltsplanentwurf eingehen können, sollen sie bis Anfang Februar dem MF zur Verfügung gestellt werden.

Grundmodell

Das Grundmodell ist für alle sechs Berufsgruppen gleich. Die Darstellung in Abbildung A1 zeigt beispielhaft, wie Beamtinnen im aktiven Dienst, Versorgungsurheberinnen und Hinterbliebene zusammenhängen: Die Beamtinnen beginnen im aktiven Dienst, altern, gehen in den Ruhestand und werden Versorgungsempfängerinnen, diese altern ebenfalls, sterben schließlich und hinterlassen ggf. Hinterbliebene. Es wird deutlich, dass das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit angelegt und daher der Tod das übliche Ausscheiden aus dem Besoldungs- bzw. Versorgungssystem ist.

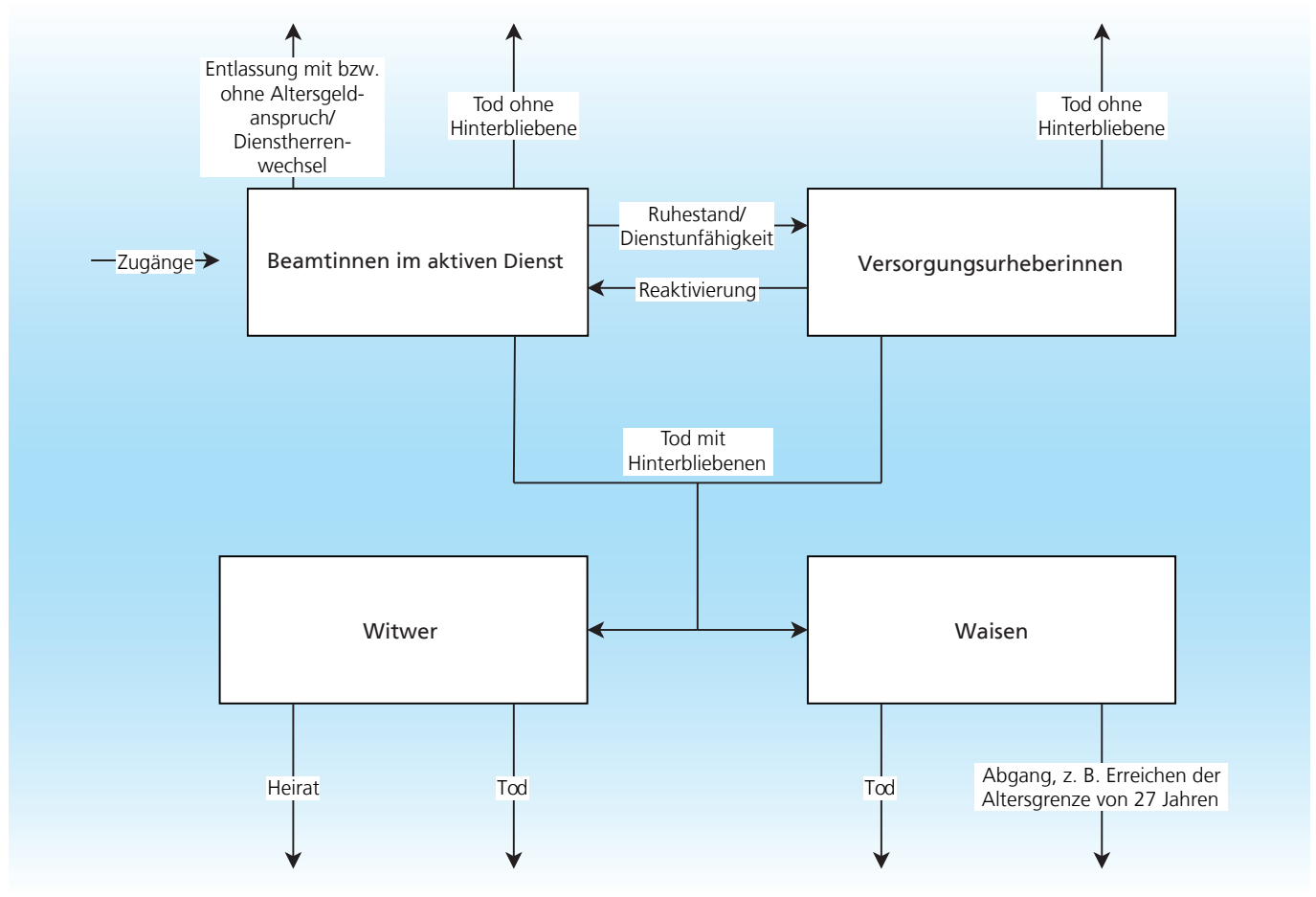
Der Bestand des Folgejahres ergibt sich jeweils, indem zum Bestand des aktuellen Jahres die Zugänge addiert und die Abgänge subtrahiert werden, gleichzeitig altern alle Personen um ein Jahr:

$$\text{Bestand}_{t+1} = \text{Bestand}_t + \text{Zugänge}_t - \text{Abgänge}_t$$

Als Nächstes werden die Übergänge von einer Bestandsgruppe in die nächste dargestellt.

Zugänge zum Versorgungssystem

Niedersächsische Beamtinnen und Beamte können innerhalb eines Zeitkorridors von bis zu zehn Jahren in den Ruhe-



stand gehen. Dies führt zu einer großen Unsicherheit über das künftige Ruhestandsverhalten der aktiven Beamtinnen und Beamten, da nur schwer abzuschätzen ist, in welchem Ausmaß die verschiedenen Möglichkeiten genutzt werden.

Die Regelaltersgrenze verschiebt sich derzeit in Niedersachsen schrittweise von 65 auf 67 Jahre, dieser Übergang wird mit dem Jahrgang 1964 bis zum Jahr 2031 abgeschlossen sein. Wie bereits erwähnt, gibt es für einige Berufsgruppen abweichende Regelaltersgrenzen, was durch die Differenzierung in sechs Modelle abgebildet wird. Für den Justizvollzug gab es 2018 eine Gesetzesänderung, nach der die Altersgrenze in zwei Schritten von 60 auf 62 Jahre erhöht wird. Diese wurde bei der Vorausberechnung 2019 berücksichtigt.

Mit 60 Jahren wird die Antragsaltersgrenze erreicht, Beamtinnen und Beamte können dann – mit Abzügen bei ihren Versorgungsbezügen – vorzeitig in den Ruhestand gehen. Freiwillig können Beamtinnen und Beamte bis zu drei Jahre länger arbeiten.

Abbildung A2 zeigt die Aufteilung der Zugangsgründe in das Versorgungssystem im Jahr 2017. 23,4 % der Zugänge gingen mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand, darunter 9,4 % mit Erreichen der besonderen Altersgrenze, die beispielsweise für Polizisten gilt. Der größte Anteil (52,4 %) nutzte die Möglichkeit, nach Errei-

chen der Antragsaltersgrenze vorzeitig in den Ruhestand zu gehen. Immerhin 6,8 % der Beamtinnen und Beamten haben freiwillig über die für sie geltende Regelaltersgrenze hinaus gearbeitet.

2017 war Dienstunfähigkeit für 16,3 % der Zugänge der Grund für den Übergang in den Ruhestand. Allerdings ist hier eine Reaktivierung möglich, wenn die Dienstfähigkeit wieder hergestellt werden kann.

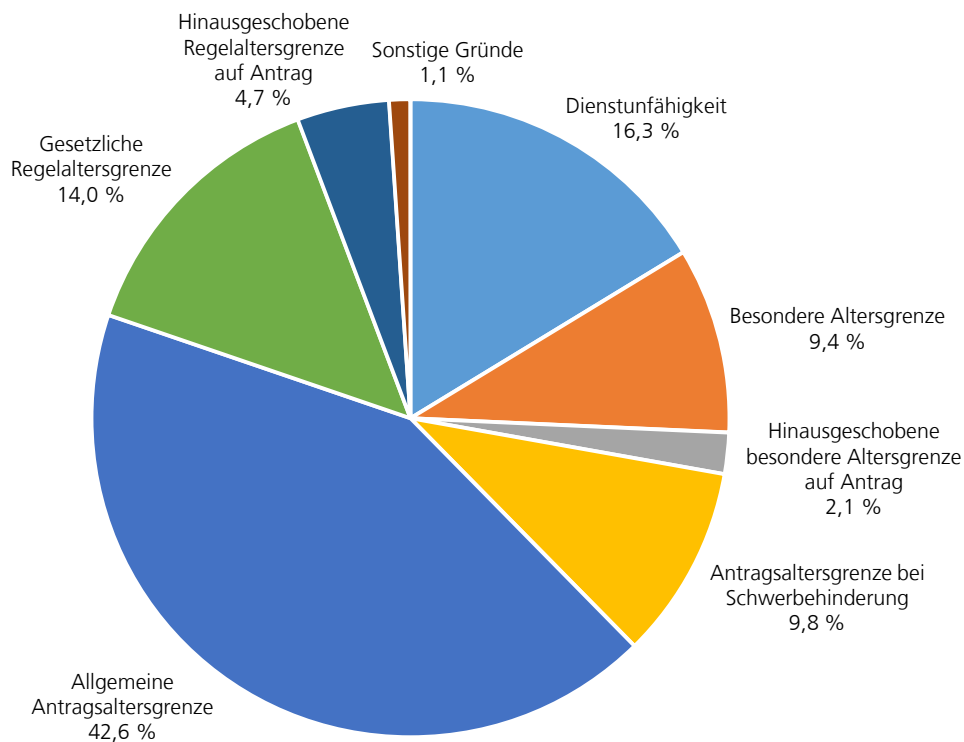
Abgänge durch Tod

Die Sterblichkeit einer Population wird mithilfe von Sterbetafeln dargestellt, in denen u. a. für jedes Altersjahr die Sterbewahrscheinlichkeit zu finden ist. Sterbetafeln für die Gesamtbevölkerung in Deutschland bzw. in Niedersachsen stehen jeweils getrennt für Männer und Frauen zur Verfügung.

Für den Versorgungsbericht des Bundes hat das Statistische Bundesamt eine Beamtensterbetafel berechnet²⁾, die auch für die niedersächsische Vorausberechnung zur Verfügung steht. Die Lebenserwartung von Beamtinnen und Beamten ist im Durchschnitt etwas höher: So haben Beamte im Al-

2) Vgl. zur Nieden, Felix und Altis, Alexandros: Lebenserwartung von Beamtinnen und Beamten, in: Wirtschaft und Statistik Ausgabe 02/2017.

A2 Zugänge von Versorgungsurheberinnen und -urhebern des Landes Niedersachsen im Jahr 2017 nach Gründen für den Versorgungsfall



ter von 65 Jahren eine fernere Lebenserwartung von rund 19,5 Jahren, bei der männlichen Gesamtbevölkerung sind es nur rund 17,5 Jahre, also etwa 2,1 Jahre weniger. Bei den Frauen liegt der entsprechende Unterschied bei 1,7 Jahren.

Die Beamtensterbetafel wird nur für die aktiven Beamtinnen und Beamten und die Versorgungsurheberinnen und -urheber verwendet. Für die Hinterbliebenen wird die jeweils aktuelle niedersächsische Sterbetafel genutzt.

Sonstige Abgänge

Es kann zu einer Entlassung auf Wunsch des Beamten bzw. der Beamtin oder auf Veranlassung des Dienstherrn kommen. Auch Dienstherrnwechsel, z. B. in ein anderes Land, zum Bund oder in eine Kommune, treten auf. Diese Abgänge werden zu den sonstigen Abgängen zusammengefasst.

Zugänge zum aktiven Dienst

Die Zahl der aktiven Beamtinnen und Beamten soll in jeder Berufsgruppe über den gesamten Zeitraum der Vorausberechnung hinweg konstant bleiben. Damit ergibt sich die Zahl der Zugänge aus der Summe der Abgänge. Allerdings verschiebt sich das Verhältnis der Geschlechter im Laufe der Zeit. Es werden daher nicht die männlichen bzw. die weiblichen Abgänge eins zu eins ersetzt, sondern nur die

Abgänge zusammen. Das Geschlechterverhältnis der Neuzugänge wird aus dem Verhältnis der unter 35-Jährigen ermittelt. In der aktuellen Vorausberechnung sinkt dadurch der Anteil der männlichen Beamten von 41 % im Jahr 2018 auf 31 % im Jahr 2048.

Versorgungsurheberinnen und -urheber

Die Abgänge der aktiven Beamtinnen und Beamten in den Ruhestand sind die Zugänge zu den Versorgungsurheberinnen und -urhebern. Wie bereits dargestellt, ist für diese Gruppe der Tod der übliche Grund für das Ausscheiden aus dem Versorgungssystem.

Witwen und Witwer

Die Zugänge bei den Witwen und Witwern ergeben sich aus den Sterbefällen der aktiven Beamtinnen und Beamten bzw. der Urheberinnen und Urheber. Es gelten folgende Parameter: 70 % der verstorbenen Männer hinterlassen eine Witwe, im Durchschnitt ist eine Witwe fünf Jahre jünger als der Verstorbene, daraus ergibt sich das Zugangsalter. 20 % (bis einschl. 2018: 10 %) der verstorbenen Frauen hinterlassen einen Witwer, im Durchschnitt ist ein Witwer genauso alt wie seine verstorbene Frau. Gleichgeschlechtliche Partnerinnen und Partner werden also nicht extra berücksichtigt.

Witwen und Witwer, die erneut heiraten, verlieren ihren Versorgungsanspruch, erhalten aber eine Abfindung.

Waisen

Die Kinder von verstorbenen aktiven Beamtinnen und Beamten bzw. von Versorgungsurheberinnen und -urhebern erhalten als Voll- oder Halbweisen Waisengeld. Die Zugänge zu den Waisen hängen somit ab von den Todesfällen der Aktiven und der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger. Bei der Vorausberechnung der Zahl der Waisen wird nicht nach Geschlecht unterschieden, und es wird auch nicht die Altersstruktur modelliert.

Sobald Waisen für sich selber sorgen können, spätestens aber mit 27 Jahren (außer bei Vorliegen einer Schwerbehinderung), erhalten sie kein Waisengeld mehr, dies ist für Waisen die normale Art des Abgangs. Da Waisen jung sind, ist ihre Sterblichkeit gering. Ihre Sterbewahrscheinlichkeit wird als Mittelwert der Werte von 0 bis 27 Jahre aus der amtlichen Sterbetafel errechnet.

Am 1. Januar 2018 gab es 1 390 Waisengeldempfängerinnen und -empfänger. Eine Aufteilung auf die sechs Berufsgruppen führte zu sehr geringen Fallzahlen, sodass entschieden wurde, ab 2019 einheitliche Parameter für die Waisen aller sechs Gruppen zu verwenden.

Emeritierte Professorinnen und Professoren

Niedersächsische Professorinnen und Professoren, die vor dem 1. Oktober 1978 ernannt wurden, werden mit Erreichen der Altersgrenze emeritiert. Das bedeutet insbesondere, dass ihre Bezüge unverändert weiterlaufen³⁾. In jeweils einem eigenen Modell werden die beiden kleinen Gruppen der Emeriti der Landesbetriebe bzw. der Stiftungshochschulen berechnet, da ihre Versorgungsbezüge im Landeshaushalt an einer anderen Stelle verbucht werden als die der übrigen Professorinnen und Professoren.

Nach dem 31. Dezember 2013 gab es keine Zugänge zu den Emeriti mehr. Es ist davon auszugehen, dass es auch keine aktiven Professorinnen und Professoren mehr mit einem Anspruch auf Emeritierung gibt. Nur sechs (Landesbetriebe) bzw. drei (Stiftungshochschulen) der Emeriti sind weiblich, es wird daher in den beiden Extramodellen nicht nach Geschlecht unterschieden. Die Hinterbliebenen der Emeriti werden zusammen mit den Hinterbliebenen der übrigen Professorinnen und Professoren modelliert. Da die Hinterbliebenen nicht die vollen Bezüge des Verstorbenen erhalten, können sie von den Hinterbliebenen der übrigen Professorinnen und Professoren nicht unterschieden werden. Aus diesen Gründen ergeben sich deutlich einfachere Modelle.

Zahl der Bestandsgruppen

Die Differenzierung nach drei Gruppen von Versorgungsempfängerinnen und -empfängern, zwei Geschlechtern, sechs Berufsgruppen, den aktiven Beamtinnen und Beam-

³⁾ Emeritierte Professoren werden als Emeritus (weibl: Emerita, Plural: Emeriti) bezeichnet. – Für später ernannte Professorinnen und Professoren gelten die üblichen Regelungen wie für die anderen Beamtinnen und Beamten.

ten sowie zwei Modellen für die Emeriti ergibt insgesamt eine Summe von 44 Bestandsgruppen, die berechnet werden müssen. Teilweise handelt es sich um Gruppen mit einer sehr geringen Datenbasis, was die Unsicherheit der Ergebnisse erhöhen kann. Aufgrund des einheitlichen Waisenmodells ab 2019 reduziert sich die Zahl der Gruppen auf nur noch 39.

Versorgungsausgaben

Die Versorgungsbezüge ergeben sich aus dem Ruhegehaltssatz multipliziert mit den ruhegehaltsfähigen Bezügen. Für jedes Beschäftigungsjahr in Vollzeit erhöht sich der Ruhegehaltssatz um 1,79375 %, er hängt also von der Zahl der Arbeitsjahre und von Ausmaß und Dauer von Teilzeit ab.

Für jede Versorgungsempfängerin und jeden Versorgungsempfänger liegen die Versorgungsbezüge aus dem Vorjahr vor. Aus ihnen werden die Pro-Kopf-Istwerte des Basisjahres für jede Gruppe errechnet. Sie bilden den aktuellen durchschnittlichen Ruhegehaltssatz ab, nicht aber künftige Veränderungen, z. B. wenn das Ausmaß der Teilzeit steigt.

Die Versorgungsbezüge werden entsprechend der Besoldungserhöhungen für die aktiven Beamtinnen und Beamten erhöht. Da die tatsächlichen Erhöhungen für die nächsten 30 Jahre nicht bekannt sind, werden drei Szenarien – mit 0 %, 2 % bzw. 3 % jährlicher Steigerung der Bezüge – berechnet. Bereits gesetzlich beschlossene Erhöhungen für die ersten Jahre des Vorausberechnungszeitraums werden berücksichtigt.

Beihilfe

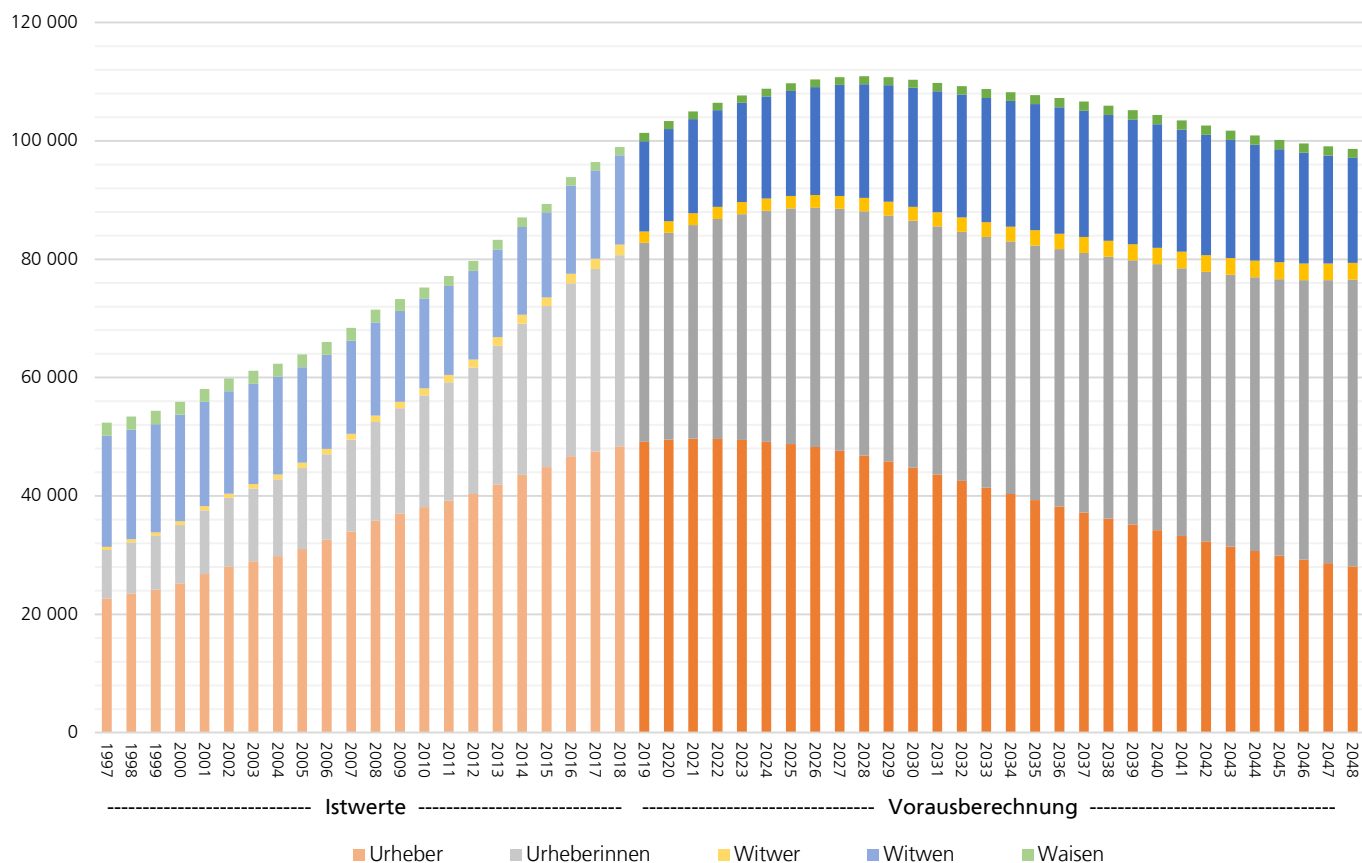
Das Land trägt über die Beihilfe einen Teil der Kosten im Krankheits- bzw. Pflegefall der Beamtinnen und Beamten, Versorgungsempfängerinnen und -empfänger sowie ihrer berücksichtigungsfähigen Angehörigen. Der Bemessungssatz liegt zwischen 50 % und 80 %. Im Rahmen der Versorgungsvorausberechnung werden auch die zu erwartenden Ausgaben für die Beihilfe berechnet.

Ausgangspunkt für die Berechnung der Beihilfeausgaben der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger sind die Istausgaben des Vorjahres. Sie sind nicht im Einzeldatenmaterial vorhanden, sondern liegen nur als Summe vor und können daher weder nach Geschlecht noch nach Alter oder Empfängergruppe differenziert werden. Die Gesamtsumme der Beihilfe wird daher durch die Gesamtzahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger dividiert. Der Pro-Kopf-Wert wird dann in jedem Jahr mit der berechneten Zahl der Empfängerinnen und Empfänger multipliziert.

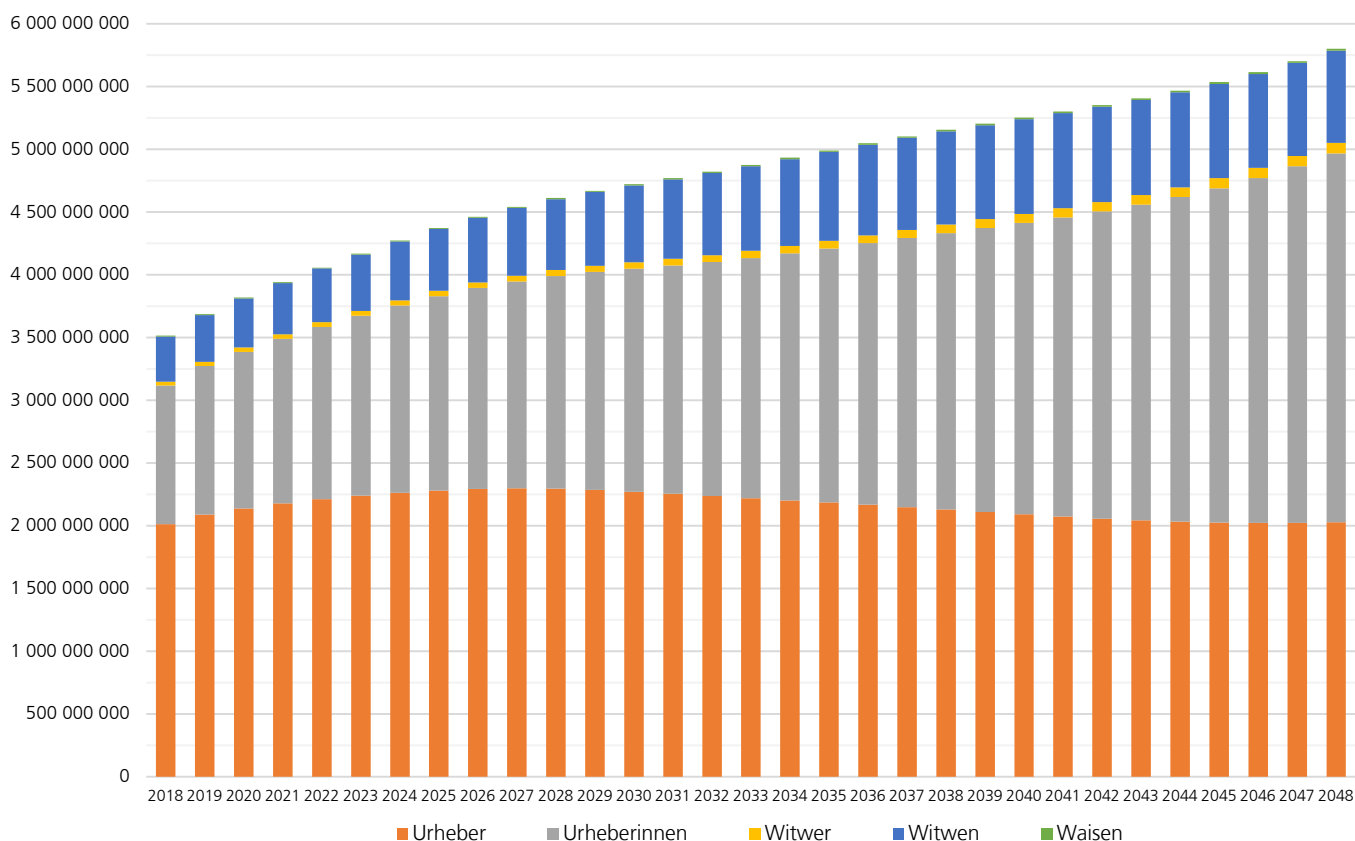
Ergebnisse

In Abbildung A3 sind für die Jahre 1997 bis 2018 die tatsächlichen und für die Jahre 2019 bis 2048 die vorausbe-

A3 | Zahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Landes Niedersachsen
 – Istwerte von 1997 bis 2018, vorausberechnete Werte von 2019 bis 2048 –



A4 | Vorausberechnete Entwicklung der Versorgungsausgaben des Landes Niedersachsen von 2018 bis 2048
 – jährliche Erhöhung der Bezüge um 2 % –



rechneten Zahlen der Empfängerinnen und Empfänger zu sehen.

Von 1997 bis 2018 hat sich die Zahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger deutlich um 46 585 bzw. 88,9 % erhöht. Sie steigt zunächst noch und erreicht etwa im Jahr 2028 einen Höhepunkt mit rd. 111 000 Empfängerinnen und Empfängern, danach geht die Zahl bis 2048 auf knapp unter 100 000 zurück. Der starke Anstieg, der sich in den letzten 20 Jahren gezeigt hat, wird sich also nicht fortsetzen.

Derzeit gibt es noch 60 % Urheber und 40 % Urheberinnen, bis 2048 verschiebt sich dieses Verhältnis deutlich zu den Urheberinnen mit einem Anteil von dann 63 %. Die Zahl der Witwen, die in den vergangenen Jahren leicht gesunken war, wird wieder etwas ansteigen. Die Zahl der Witwer wie auch die der Waisen bleibt gering.

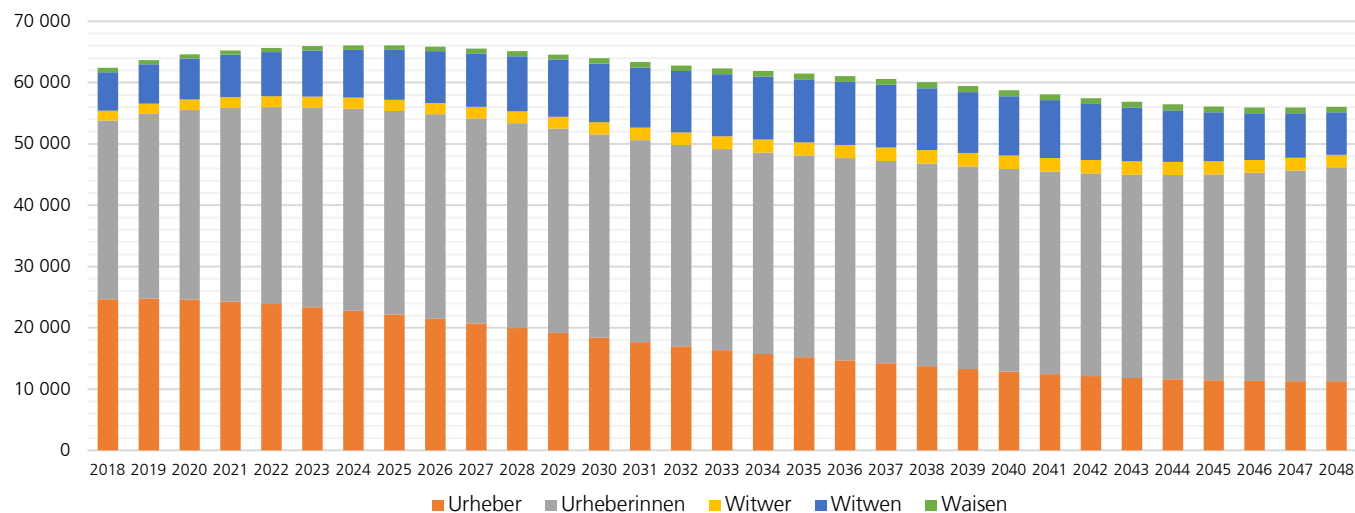
Abbildung A4 zeigt den Verlauf der Versorgungsausgaben in der Variante *Jährliche Steigerung um 2 %*. Es kommt

bis 2048 zu einem deutlichen Anstieg um rd. 65 %, es handelt sich aber hierbei um eine nominale Betrachtung, für die Belastung des Landeshaushalts durch Versorgungsausgaben ist die Frage wichtig, wie sich im Vergleich dazu das nominale Bruttoinlandsprodukt und in der Folge die Steuereinnahmen des Landes entwickeln.

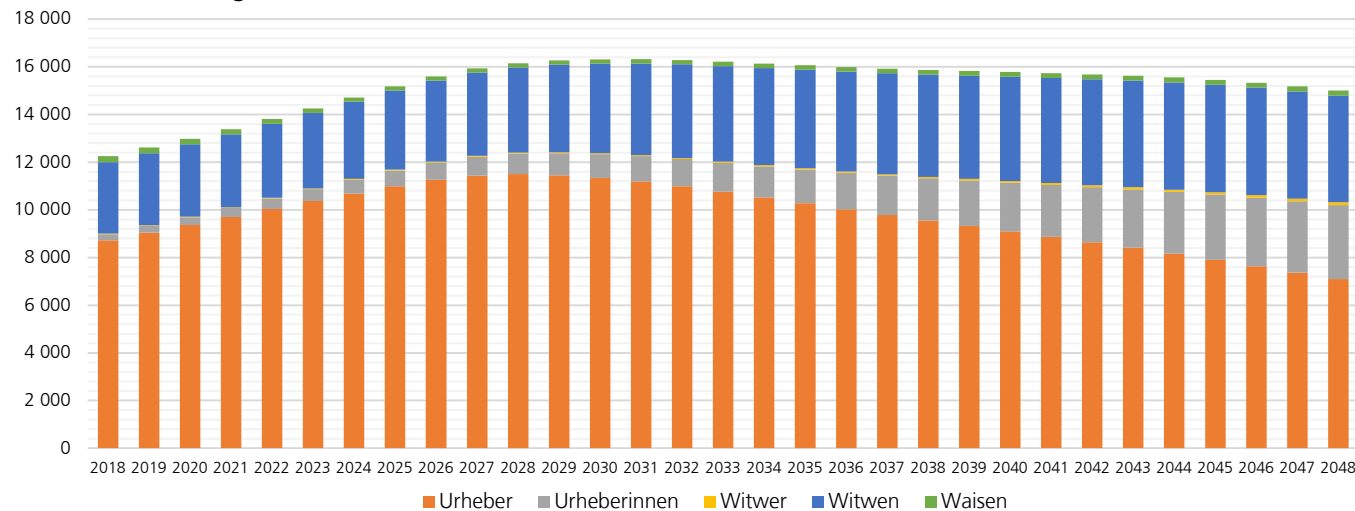
Der größte Teil der Ausgaben entfällt auf die Versorgungsbezüge der Urheberinnen und Urheber. Während die Versorgungsbezüge der Urheber im Jahr 2048 fast gleich hoch sein werden wie 2018, steigen die der Urheberinnen deutlich um rd. 166 %. Die Versorgungsausgaben für die Witwen verdoppeln sich, die für die Witwer und für die Waisen bleiben trotz hoher Zuwachsraten gering.

Die Abbildungen A5 und A6 zeigen beispielhaft die Ergebnisse der beiden Teilmodelle für die Schulen bzw. für die Polizei. Der Schulbereich wies 2018 mit 62,3 % die weitestmeisten Versorgungsempfängerinnen und -empfänger auf, in dieser Berufsgruppe wird der Höhepunkt schon 2024 erreicht. Im Jahr 2018 gab es mit 54,2 % deutlich

A5 | Vorausberechnete Zahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Landes Niedersachsen im Schulbereich von 2018 bis 2048



A6 | Vorausberechnete Zahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Landes Niedersachsen im Polizeivollzug von 2018 bis 2048



mehr Urheberinnen als Urheber, in den nächsten 30 Jahren wird sich dieser Anteil auf rd. 75 % erhöhen. Im Jahr 2048 ist die Zahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger niedriger als 2018.

Bei der Polizei gab es 2018 nur 260 Versorgungsurheberinnen. Der Grund für diese geringe Zahl ist, dass Frauen erst seit 1981 Schutzpolizistinnen werden können. Sie erreichen nun nach und nach den Ruhestand, bis 2048 steigt die Zahl der Versorgungsempfängerinnen auf rd. 3 100. Die Zahl der männlichen Versorgungsurheber sinkt dagegen, liegt aber weiterhin höher als die der weiblichen.

Prognosequalität

Ein wichtiger Aspekt eines derartigen Modells ist die Prognosequalität, also die Genauigkeit der vorausberechneten

Werte. Diese kann sich aber erst im Zeitablauf zeigen, wenn die Istwerte für einen Vergleich zur Verfügung stehen. Da das Modell noch neu ist, gibt es erst zwei Vergleichsjahre.

In Tabelle T1 sind die Istwerte für das Jahresende 2018 und die vor einem Jahr für diesen Zeitpunkt vorausberechneten Werte dargestellt. Die Abweichung beträgt -670 Personen bzw. -0,7 %. Auffällig ist die große relative Abweichung bei den Witvern und auch bei den Waisen. Um die vorausberechnete Zahl der Witwer zu erhöhen, wurde der Witwerparameter von 10 % auf 20 % erhöht. Die Abweichung bei den Versorgungsausgaben liegt bei -4,0 Mio. € bzw. -0,1 %. Die Betrachtung nach Berufsgruppen in Tabelle T2 zeigt, dass sich die Abweichungen relativ gleichmäßig auf die Berufsgruppen verteilen, eine Ausnahme bilden die beiden sehr kleinen Gruppen der Emeriti.

T1 | Vergleich der vorausberechneten Zahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger des Landes Niedersachsen für das Jahr 2018 mit den Istwerten nach Art der Versorgung

Empfänger/-in nach Art der Versorgung	Zahl der Empfänger/-innen (am Jahresende)				Versorgungsausgaben in €			
	Istwerte	Vorausberechnung			Istwerte	Vorausberechnung		
		absolut	Abwei- chung	Abwei- chung in %		absolut	Abwei- chung	Abwei- chung in %
Zusammen	101 348	100 679	-669	-0,7	3 515 394 289	3 511 361 574	-4 032 715	-0,1
Ruhegehalt - m	49 169	48 766	-403	-0,8	2 012 805 788	2 007 556 636	-5 249 152	-0,3
Ruhegehalt - w	33 628	33 453	-175	-0,5	1 105 863 901	1 106 770 500	+906 599	+0,1
Witwergeld	1 902	1 759	-143	-7,5	31 095 374	29 697 098	-1 398 276	-4,5
Witwengeld	15 263	15 402	+139	+0,9	358 266 576	360 045 119	+1 778 543	+0,5
Waisengeld	1 386	1 299	-87	-6,3	7 362 650	7 292 221	-70 429	-1,0

T2 | Vergleich der vorausberechneten Zahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger des Landes Niedersachsen für das Jahr 2018 mit den Istwerten nach Berufsgruppen

Empfänger/-in nach Berufs- gruppe	Zahl der Empfänger/-innen (am Jahresende)				Versorgungsausgaben in €			
	Istwerte	Vorausberechnung			Istwerte	Vorausberechnung		
		absolut	Abwei- chung	Abwei- chung in %		absolut	Abwei- chung	Abwei- chung in %
Zusammen	101 348	100 679	-669	-0,7	3 515 394 289	3 511 361 574	-4 032 715	-0,1
Polizei	12 452	12 346	-106	-0,9	374 145 909	373 387 747	-758 162	-0,2
Schulen	63 138	62 635	-503	-0,8	2 209 028 520	2 203 593 946	-5 434 574	-0,2
Steuerverwaltung	4 880	4 851	-29	-0,6	152 668 387	154 219 175	+1 550 788	+1,0
Justizvollzug	2 189	2 196	+7	+0,3	51 310 652	51 397 556	+86 904	+0,2
Professoren/-innen	2 940	2 942	+2	+0,1	141 216 871	140 379 845	-837 026	-0,6
Emeriti der Stiftungen	122	125	+3	+2,2	10 813 963	11 764 153	+950 190	+8,8
Emeriti der Landesbetriebe	202	197	-5	-2,2	17 716 335	16 517 914	-1 198 421	-6,8
Sonstige	15 425	15 386	-39	-0,3	558 493 652	560 101 238	+1 607 586	+0,3

Ausblick

Der Aufbau des Modells ist abgeschlossen, geänderte gesetzliche Regelungen – wie die Verschiebung der Altersgrenze im Justizvollzug – werden bei der jährlichen Berechnung umgesetzt. Außerdem werden einzelne Parameter angepasst, um die Genauigkeit zu erhöhen, beispielsweise, wenn der Istvergleich entsprechende Hinweise gibt.

Perspektivisch steht eine Erweiterung des Modells um die Empfängerinnen und Empfänger von Altersgeld an: Seit

2013 haben niedersächsische Beamtinnen und Beamte einen Anspruch auf Altersgeld, wenn sie den öffentlichen Dienst verlassen. Der Anspruch ruht bis zum Erreichen der Altersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung. Das Altersgeld entspricht im Prinzip den Versorgungsansprüchen, allerdings haben die Altersgeldempfängerinnen und -empfänger keinen Anspruch auf Beihilfe. Das Modell wird erweitert, sobald es eine nennenswerte Zahl von Altersgeldempfängerinnen und -empfängern gibt.
